



Landgericht Aachen

Beschluss

In der Vollzugssache

des geboren am ;

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum mit Pflegeabteilung,

Antragsteller,

gegen

die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Aachen,

Antragsgegnerin,

hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Aachen

durch die Richterin am Landgericht Dr. Handlos

am 19.02.2015

beschlossen:

Es wird festgestellt, dass das Nichtabschließen des Beobachtungsfensters in der Tür zum Haftraum des Antragstellers rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf bis 500,00 Euro festgesetzt.

I.

Der Antragsteller befand sich nach Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt Essen vom 30.10.2013 bis zum 10.06.2014 in der Justizvollzugsanstalt Aachen; bis zum 19.12.2013 zunächst in Untersuchungshaft, danach in Strafhaft. Er verbüßt(e) verschiedene Freiheitsstrafen: nach einer Restfreiheitsstrafe von 235 Tagen von ursprünglich sechs Jahren

wurde im Anschluss ab dem 10.6.2014 die Ersatzfreiheitsstrafe von 180 Tagen wegen eines Strafbefehls des Amtsgerichts Hattingen vom 21.5.2013

wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis vollstreckt. Seit dem 26.09.2014 verbüßt der Antragsteller eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten aus einem Urteil des Landgerichts Essen wegen Verstoßes

Am 10.06.2014 wurde der Antragsteller zur Durchführung des Einweisungsverfahrens in die Justizvollzugsanstalt Hagen verlegt. Danach wurde er in die Justizvollzugsanstalt Bochum verlegt.

Gegen den Antragsteller war in der Justizvollzugsanstalt ^{Essen}~~Bochum~~ am 28.08.2013 wegen der Annahme einer Suizidgefahr eine Beobachtung in unregelmäßigen Abständen mindestens alle 15 Minuten angeordnet worden. Diese Sicherungsmaßnahme war von der Justizvollzugsanstalt Aachen bei der Verlegung am 30.10.2013 übernommen und bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Hagen aufrechterhalten worden. Sie war am 02.05.2014 allerdings dahingehend abgeändert worden, dass während der Arbeitszeit eine unausgesetzte Gemeinschaft angeordnet worden war.

Die Beobachtungen erfolgten im Haftraum durch ein Sichtfenster in der Tür zum Haftraum. Davor befindet sich eine Klappe. Diese ist durch ein Schloss abschließbar, das jedoch nicht abgeschlossen wurde.

Der Antragsteller hatte bei der Antragsgegnerin unter dem 04.04.2014 mit Fristsetzung bis zum 16.05.2014 beantragt, dass die Klappe, solange keine

Beobachtung stattfindet, mittels Schlüssel abgeschlossen wird und abgeschlossen bleibt (Blatt 3 der Akte).

Unter dem 18.05.2014, bei Gericht eingegangen am 22.05.2014, hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung eingereicht.

Hiermit hat er ursprünglich gegen die unterlassene Entscheidung der Antragsgegnerin beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, das zu Beobachtungszwecken vorhandene Fenster in der Haftraumtür abzuschließen, während keine Beobachtung stattfindet.

Hierzu hat er vorgetragen, er habe in den vergangenen Wochen und Monaten immer wieder festgestellt, dass unbefugte Personen, in der Regel andere Inhaftierte, die Klappe öffnen (manchmal sei sie halb offen, was nur so zum Reinschauen einlade) und Einsicht in den Haftraum nehmen. Dies geschehe teilweise auch so, dass er davon nichts merke. Wegen der vom Antragsteller vorgelegten „Vernehmungsprotokolle“ zweier Gefangener wird auf Blatt 12 f. der Akte Bezug genommen. Auf seine Frage nach dem Schlüssel und warum denn nicht abgeschlossen werde, habe man ihm entgegnet, dieser befinde sich irgendwo im Büro.

Mit Schriftsatz vom 23.08.2014 (Blatt 16 der Akte) hat der Antragsteller seinen Antrag, weil eine Rückverlegung nach Aachen nicht mehr konkret absehbar war, in einen Feststellungsantrag abgeändert.

Er habe ein Feststellungsinteresse, denn der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot treffe ihn in seiner Menschenwürde. Der Antrag sei auch nicht wegen verfrühter Antragstellung unzulässig. Tatsächlich habe es sich um eine gegenwärtige Situation gehandelt und läge in jedem Einblick eine neue Maßnahme. Folglich werde mit dem Antrag eine erlassene Maßnahme angefochten. Es bestünde außerdem eine Wiederholungsgefahr, da er eine Rückverlegung in nach Aachen anstrebe (Blatt 28 der Akte).

Der Antragsteller beantragt nunmehr,

festzustellen, dass die Maßnahme der Antragsgegnerin rechtswidrig war.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, der ursprüngliche Antrag sei unzulässig gewesen, weil noch keine drei Monate seit Antragstellung verstrichen seien. Darüber hinaus fehle es auch am Feststellungsinteresse gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG. Die Maßnahme sei rechts- und ermessensfehlerfrei verhängt und durchgeführt worden. Die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Sicherungsmaßnahme „Beobachtung – auch bei Nacht – in unregelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als 15 Minuten“ sei bereits in dem Verfahren 33i StVK 326/14 mit Beschluss vom 02.06.2014 festgestellt worden. Eine geänderte Sachlage bis zu seiner Verlegung am 10.06.2014 sei bei regelmäßiger Überprüfung nicht ersichtlich gewesen. Auch die Durchführung sei ordnungsgemäß erfolgt. Insbesondere habe der jeweilige Bedienstete danach die vor dem Sichtfenster befindliche Klappe stets wieder geschlossen, jedoch nicht durch ein separates Schloss verriegelt. Ein Blick in den Haftraum ohne vorheriges Öffnen der Klappe sei unmöglich. Der Haftraum des Antragstellers befände sich auf einer geschlossenen Abteilung. Gefangenenbewegungen fänden ausschließlich in Begleitung von Bediensteten statt. Die anwesenden Bediensteten würden darauf achten, dass niemand unzulässig Einblick in den Haftraum des Antragstellers nehmen kann. Folglich sei der Antrag auch unbegründet.

Der Antragsteller hatte in Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen zahlreiche vollzugsrechtliche Anträge gestellt, die teilweise, so auch das vorliegende Verfahren, auf seine Bitte hin zwischenzeitlich ruhend gestellt worden waren (Blatt 15 der Akte).

II.

1.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

a)

Der Antrag ist zulässig.

Insofern kann es noch dahinstehen, ob in dem Nichtabschließen und dem Absehen davon auch auf Bitten des Antragstellers eine anfechtbare Maßnahme lag oder der Antragsteller über das gerichtliche Verfahren zunächst eine förmliche Bescheidung durch die Antragsgegnerin erreichen musste, denn jedenfalls wäre der ursprüngliche Antrag nicht gemäß § 113 Abs. 1 StVollzG unzulässig. Im Hinblick auf die Bedeutung für den Antragsteller einerseits und die Prüfungsmodalitäten der Antragstellerin andererseits war im vorliegenden Fall eine Entscheidung binnen längstens eines Monats geboten. Ferner ist auch bei Annahme eines Unterlassens ein Feststellungsantrag nach § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Nach Auffassung der Kammer ist indes bereits in dem Handeln der Bediensteten eine nach §§ 109 ff. StVollzG i.V.m. § 121 Nr. 6 StVollzG NRW überprüfbare Maßnahme zu sehen, die auf Ermessenfehler überprüfbar ist (was auch vom Antrag des Antragstellers umfasst ist (Verfügungsgrundsatz)). Zu den Maßnahmen i.S.d. § 109 StVollzG gehören auch Realakte. Die Voraussetzung, dass es sich um eine Regelung handelt, also die Maßnahme auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorliegend erfüllt. Unerheblich ist dann, ob die Maßnahme vom Anstaltsleiter oder von einem nachgeordneten Bediensteten getroffen wurde, solange sie der Vollzugsbehörde zugerechnet werden kann, was hier der Fall ist. Ob der Bedienstete hierfür zuständig war, ist eine Frage der Rechtmäßigkeit (zum Ganzen *Arloth*, StVollzG, Strafvollzugsgesetze, 3. Aufl. 2011, § 109 Rn. 6 f.).

Schließlich liegt das für den Feststellungsantrag erforderliche Feststellungsinteresse gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG. Dieses Feststellungsinteresse bedeutet kein rechtliches, sondern ein schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art (*Arloth*, a.a.O., § 115 Rn. 8). Ein solches ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also Folgen über ihre Erledigung hinaus hat oder wenn sich die angefochtene Maßnahme später für den Antragsteller nachteilig auswirken kann oder wenn eine sich konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr besteht (*Callies/Müller-Dietz*, a.a.O., § 115 Rn. 13 m.N.d.Rspr.). In der Rechtsprechung wird ein Feststellungsinteresse insbesondere bejaht im Falle einer konkreten Wiederholungsgefahr, bei Vorliegen eines schutzwürdigen Rehabilitierungsinteresse und zur Vorbereitung anderer Prozesse, namentlich zur Geltendmachung von Amtshaftungs- und Schadensersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (vgl. *Arloth*, a.a.O.; *Callies/Müller-Dietz*, a.a.O., jew. m.w.N.). Ein solches Feststellungsinteresse kann aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) auch dann anzunehmen sein, wenn bei einem gewichtigen Grundrechtseingriff sich das ursprüngliche Rechtsschutzanliegen typischerweise vor Erlangbarkeit gerichtlichen Rechtsschutzes erledigt (BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss v. 28.02.2013 - 2 BvR 612/12 m.w.N.). Vorliegend

ergibt sich das Feststellungsinteresse aus der Verletzung der Privat- und Intimsphäre.

b)

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Das Nichtabschließen der Klappe vor dem Sichtfenster zu dem Haftraum des Antragstellers ist vorliegend ermessensfehlerhaft gewesen und hat den Antragsteller in seinen Rechten verletzt.

Dass der Schutz der Privat- und Intimsphäre des Antragstellers als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG sich grundsätzlich darauf erstreckt, dass dieser vor Einsichtnahmen Dritter in seinen Haftraum durch das Sichtfenster in der Tür zu schützen ist, stellt auch die Antragsgegnerin nicht in Abrede (vgl. zur Belastung durch einen offenen Sichtspion BGH, Beschl. v. 08.05.1991 – 5 AR Vollz 39/90).

Die Antragsgegnerin trägt insofern vor, ein Abschließen sei zur Wahrung der Intimsphäre nicht erforderlich gewesen, weil auf der geschlossenen Abteilung keine Gefangenbewegungen stattfänden, bei denen nicht durch die anwesenden Bediensteten sichergestellt sei, dass niemand unzulässig Einblick in den Haftraum des Antragstellers nimmt. Dagegen trägt der Antragsteller vor, immer wieder würden andere Inhaftierte, die Klappe öffnen (manchmal sei sie halb offen, was nur so zum Reinschauen einlade) und Einsicht in den Haftraum nehmen. Dies geschehe teilweise auch so, dass er davon nichts merke. Aus den vom Antragsteller vorgelegten „Vernehmungsprotokolle“, die als weiterer Sachvortrag zu werten sind, ergibt sich, dass auf der Abteilung viele Gefangenbewegungen sind, u.a. auf dem Weg zur und von der Arbeit, vor und nach Freistunden, zu den Duschen oder zu Gruppen. Auch sei unmittelbar gegenüber die Küche der Abteilung, die ebenfalls über ein Fenster in der Tür verfüge. Es handele sich um einen Durchgangsflur zur Schule oder zum Gottesdienst, so dass auch Gefangene anderer Abteilungen vorbeilaufen und in den Haftraum schauen.

Ob dies den Tatsachen entspricht, braucht vorliegend nicht geklärt zu werden. Jedenfalls hat sich die Antragsgegnerin nicht hinreichend mit den tatsächlichen Grundlagen auseinandergesetzt, so dass die Entscheidung ermessensfehlerhaft ist. So fehlt eine Befassung mit den Kontrollmöglichkeiten, wenn etwa zu Arbeitsbeginn oder zur Freistunde sich möglicherweise größere Gruppen von Gefangenen auf dem Flur bewegen. Auch mit den konkreten Begebenheiten der Abteilung hat die Antragsgegnerin sich nicht auseinandergesetzt. Nur auf vollständiger

Tatsachengrundlage kann aber eine ermessensfehlerfrei Entscheidung getroffen und dann auch durch das Gericht überprüft werden, ob ein Abschließen nicht erforderlich ist. Ein anderer Grund, warum die vorgesehene Möglichkeit zum Abschließen nicht genutzt wurde, ist nicht vorgebracht.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

III.

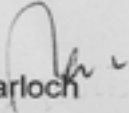
Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

IV.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Dr. Handlos

Beglaubigt


Narloch

Justizbeschäftigte

